

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Wasserverband Wörthersee-Ost, Stadtlweg 50,
9020 Klagenfurt;
Notstromanlage für das Pumpwerk Ebenthal
Glan;
K-EIWOOG Bewilligung – vereinfachtes Verfahren;

Datum	16.12.2020
Zahl	08-EEA-1590/2020 (003/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Sandra Titze
Telefon	050 536 - 18201
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	sandra.titze@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Wasserverband Wörthersee-Ost, Stadtlweg 50, 9020 Klagenfurt, hat mit Antrag vom 03.12.2020, um die Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Notstromanlage für das Pumpwerk Ebenthal Glan, mit einer Notstromleistung von 144 kW, angesucht.

Anlagenhauptdaten:

Beim Pumpwerk Ebenthal Glan soll eine stationäre Notstromanlage für Freiluftaufstellung errichtet werden. Sie dient zur Versorgung sämtlicher elektromaschineller Ausrüstungsteile des Pumpwerkes mit Strom bei Ausfall des öffentlichen Versorgers Energie Klagenfurt GmbH.

Die Notstromanlage wird innerhalb des umzäunten Grundstückes im Freien auf einer betonierten Bodenplatte am Vorplatz des Pumpwerkgebäudes aufstellt (Grundstück Nr. 1089, KG 72112 Gradnitz).

- Fabrikat, Type: Sapotec SAPAT-ES0180I-CAAS 400/50 Kompaktaggregat mit Schallisolierung
- Notstromleistung 180 kVA (144 kW)
- Inkl. Notstromumschaltautomatik

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Energie, 1. Stock, Zimmer Nr. 105, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, bis

14.01.2021

zur Einsichtnahme aufliegen. Um vorherige Terminvereinbarung aufgrund der derzeitigen Situation darf ersucht werden.

Nachbarn können bis spätestens **14.01.2021** schriftliche Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a K-EIWOOG, bei der Abteilung 8, Unterabteilung Energie, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt, erheben.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche öffentliche Bekanntgabe auch auf der Homepage – www.umwelt.ktn.gv.at – unter Kundmachungen und öffentliche Bekanntmachungen, Energierecht, sowie unter www.ktn.gv.at, Service, Amtliche Informationen, Umweltrecht, Energierecht, eingesehen werden kann.

Hinweis:

§ 10 Abs. 1 lit. a K-EWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012, idgF LGBl Nr. 19/2019,; *“Die Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage sind, dass nach dem Stand der Technik sowie dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erwartet werden kann, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Nachbarn durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen, Blendungen oder in ähnlicher Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben.*

Rechtsgrundlagen:

§§ 9 und 64 K-ELWOG, Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes 2011, LGBl Nr. 10/2012 idF 19/2019

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Sandra Titze**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.